



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
660/Abteilung für Straßenraum und Verkehr

Vorlagen-Nummer

103/12

1

Sitzungsvorlage

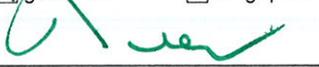
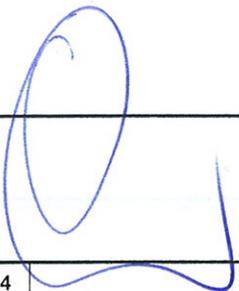
Datum: 06.03.2012

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	22.03.2012	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	28.03.2012	
3.				
4.				

Anbindung des BP-Geländes 40 / 1. Änderung - Steinfurt an die L 238 - Stolberger Straße / Eschweilerstraße
hier: Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und der Stadt Stolberg

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Stolberg über den Bau eines Kreisverkehrs auf der L 238 – Eschweilerstraße und einer Erschließungsstraße zwischen dem Kreisverkehr und dem Kiefernweg zu.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Unmittelbar an der Stadtgrenze zu Stolberg zwischen der Eschweilerstraße (L 238) und Steinfurt befindet sich ein Gewerbegebiet. In der Vergangenheit waren hier u. a. ein Bauunternehmen sowie ein SB-Markt (EXTRA) angesiedelt. Beide Unternehmen haben bereits vor längerer Zeit ihren Betrieb eingestellt. Zur Reaktivierung der Gewerbebranche beabsichtigt die Stadt Eschweiler im Zusammenwirken mit einem Projektentwickler, diesen verkehrlich mangelhaft erschlossenen Bereich direkt an die L 238 (Eschweilerstraße) anzuschließen. Im Bereich des ehem. EXTRA-Marktes sollen in Kürze wieder Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels entstehen (REWE u. Norma). Ein Erschließungsvertrag über die Herstellung der Erschließungsanlage befindet sich in der Aufstellung und ist zur Beschlussfassung in der Ratssitzung am 28.03.2012 vorgesehen. Im Vorfeld wurde bereits für den Bebauungsplan 40 Steinfurt die 1. Änderung mit der Vorlage 335/11 (Stadtratssitzung vom 14.12.2011) abgeschlossen. Diese hat seit dem 24.12.2011 Rechtskraft.

Geplant ist eine direkte Anbindung an die L 238, da die derzeitige Erschließung über „Alte Rodung“ nicht ausreichend leistungsfähig ist. Bei der sicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Abwägung zwischen einer Lichtsignalanlage und einem Kreisverkehr wurde von allen Beteiligten dieser deutlich priorisiert. Die Planungen dafür liegen vor und sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen und der Stadt Stolberg abgestimmt. Der notwendige Grunderwerb wird durch den Investor getätigt (Grundstücke der Stadt Stolberg sind nicht betroffen).

Die L 238 verläuft westlich entlang des Investorengrundstückes auf Stolberger Stadtgebiet. Die Stadtgrenze verläuft am östlichen Straßenrand. Somit liegt der Kreisverkehr ebenfalls größtenteils auf Stolberger Stadtgebiet. Lediglich ein Kreisabschnitt befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler. Die für den Bau und die Unterhaltung des Kreisverkehrs notwendige Verwaltungsvereinbarung muss von drei Seiten, d.h. vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, sowie von den Städten Stolberg und Eschweiler unterzeichnet werden.

Alle Kosten für Planung und Bau werden durch den Investor getragen. Insofern sind die durch die Stadt Eschweiler einzugehenden Verpflichtungen der Vereinbarung, die sich auf das Gebiet der Stadt Stolberg erstrecken, vollinhaltlich durch den Investor zu erfüllen. Die Unterhaltung der Verkehrsflächen geht auf den jeweiligen Baulastträger über. Die Anlage und die dauerhafte Pflege der Grünflächen der Kreisverkehrsmittelinsel obliegen der Stadt Eschweiler in Abstimmung mit der Stadt Stolberg. Die Stadt Stolberg muss als Straßenverkehrsbehörde die verkehrsrechtlichen Anordnungen treffen. Der Bau ist für 2012 vorgesehen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bzgl. der weiteren Details auf den Text der als Anlage beigefügten Verwaltungsvereinbarung verwiesen. Die Stadt Stolberg behandelt die Verwaltungsvereinbarung in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 22.03.2012, im Hauptausschuss und im Rat jeweils am 27.03.2012.

Finanzielle Betrachtung:

Die sich aus dieser Verwaltungsvereinbarung ergebenden finanziellen und sonstigen Verpflichtungen werden durch den Abschluss eines Erschließungsvertrages vollständig an den Investor weitergeleitet.

Anlagen:

- A) Verwaltungsvereinbarung
- B) Lageplan mit Darstellung der Eigentumsverhältnisse

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW,
vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau NRW,
diese handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel

- Straßenbauverwaltung -

und

der Stadt Eschweiler, diese vertreten durch ihren Bürgermeister
und einen vertretungsberechtigten Beamten

- Stadt Eschweiler -

und

der Stadt Stolberg, diese vertreten durch ihren Bürgermeister
und einen vertretungsberechtigten Beamten

- Stadt Stolberg-

über

**die verkehrsgerechte Anbindung des Bebauungsplangeländes 40/1. Änd. –
Steinfurt – der Stadt Eschweiler über einen kleinen Kreisverkehr
an der Stadtgrenze von Eschweiler und Stolberg**

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt die Entwicklung eines Sondergebietes und eines Gewerbegebietes entlang der L 238. Die Erschließung erfolgt über eine Stadtstraße, die über einen neuen Knotenpunkt mittels eines Kreisverkehrs an die L 238 angeschlossen werden soll. Das Bebauungsplangelände 40/1 erstreckt sich auf dem Stadtgebiet Eschweiler. Der zur Erschließung benötigte Kreisverkehr befindet sich dann zum überwiegenden Teil auf dem Gebiet der Stadt Stolberg.

1. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem von der Stadt Eschweiler aufgestellten Bauentwurf. Nach Genehmigung der Pläne durch die Straßenbauverwaltung werden diese Pläne Bestandteil dieser Vereinbarung.
Sollten sich Änderungen aus den genehmigten Plänen ergeben, so werden diese Änderungen Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Grundlagen der Vereinbarung sind:

- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
- Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVO)
- Straßen-Kreuzungsrichtlinien (StraKR)
- Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV)
- Landschaftsgesetz NRW
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW

jeweils in der gültigen Fassung
sowie die einschlägigen technischen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

Maßgebende Bestimmungen sind:

- für den Bau § 34 StrWG NRW
- für die Unterhaltung § 35 StrWG NRW

3. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Streckenbilder
- Anlage 3: Lageplan
- Anlage 4: Querschnitte
- Anlage 5: Deckenhöhenplan

§ 2 Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Planung der Baumaßnahme einschließlich der weiteren erforderlichen Genehmigungsverfahren, Abstimmungen mit den Beteiligten, Behörden (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen) u. a. erfolgt durch die Stadt Eschweiler in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung und der Stadt Stolberg.
2. Die Aufgaben als Bauaufsichtsbehörde (hoheitliche Bauaufsicht) bzw. als Baugenehmigungsbehörde bleiben bei den jeweiligen Baulastträgern bzw. Eigentümern.
3. Die Durchführung der Baumaßnahme (Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung) erfolgt in Abstimmung mit der Bauabteilung der Straßenbauverwaltung durch die Stadt Eschweiler, nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien. Insbesondere ist vor der Ausschreibung eine aktuelle Liste der Vorschriften und Richtlinien bei der Straßenbauverwaltung anzufordern. Vor Baubeginn sind entsprechende Eignungsnachweise für die einzubauenden Materialien einzureichen. Des Weiteren müssen zur Abnahme Kontrollprüfungszeugnisse vorgelegt werden.
4. Die Pläne der Beschilderung und der Markierung sind vor und nach einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde der Stadt Stolberg der Straßenbauverwaltung und der Stadt Eschweiler vorzulegen.
5. Die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Baustelle übernimmt die Stadt Eschweiler während der gesamten Bauzeit. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen für die Baustellenabsicherung werden durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Stolberg in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Eschweiler getroffen und sind der Straßenbauverwaltung frühzeitig vorzulegen.
- 6. Der Baubeginn ist der Straßenbauverwaltung zwei Wochen vorher mitzuteilen.**
7. Bei Nichteinhaltung der für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, die Baumaßnahme zu stoppen bzw. bereits unsachgemäß ausgeführte Bauleistungen beseitigen und ordnungsgemäß wiederherstellen zu lassen.
8. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die in die Baulast der Straßenbauverwaltung übergehenden Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung, die Stadt Stolberg und die Stadt Eschweiler abgenommen. Die Stadt Eschweiler überwacht die Gewährleistungsfristen für die gesamten Bauleistungen und macht auch Gewährleistungsansprüche für die Straßenbauverwaltung gegen Dritte geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Straßenbauverwaltung teilt diese der Stadt Eschweiler etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
9. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme stellt die Stadt Eschweiler der Straßenbauverwaltung einen Bestandsplan des Umbaubereiches in Form von PDF-Dateien auf CD zur Verfügung.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Baumaßnahme

1. Die Stadt Eschweiler hat nach § 34 StrWG NRW als Straßenbaulastträger der neu hinzukommenden Straße alle kreuzungsbedingten Kosten des verkehrsgerechten Anschlusses zu tragen

Hierzu gehören unter anderem:

- 1.1. Der Bau des neuen kleinen Kreisverkehrs.
- 1.2. Der Bau von barrierefreien Querungsstellen.
- 1.3. Die Anpassung des gemeinsamen Rad-/ Gehweges.
- 1.4. Die gesamte Verkehrssicherung nach RSA.
- 1.5. Die Errichtung von Stützmauern zum Abfangen von Böschungen.
- 1.6. Die eventuelle Errichtung von Schutzplanken nach RPS.
- 1.7. Die Änderungen und Ergänzungen der Straßenentwässerung.
- 1.8. Die Änderungen und Ergänzungen der Straßenbeleuchtung.
- 1.9. Die Herstellung/ Änderung aller Nebenanlagen (Bankette, Seitenstreifen, Rad-/ Gehwege u. ä. sowie der Bepflanzung und ggf. erforderlichen Maßnahmen nach Landschaftsgesetz NRW).
- 1.10. Die zusätzlich erforderlichen Verkehrszeichen und Wegweiser einschließlich der Markierung.
- 1.11. Die erforderlichen Änderungen aller Anlagen der Anlieger (Zufahrten, Zäune, Mauern u. ä.).
- 1.12. Der gesamte einmündungsbedingte Grunderwerb.
- 1.13. Die Straßenschlussvermessung und Berichtigung des Grundbuches.
- 1.14. Die ggf. erforderliche Änderung der Versorgungsanlagen (Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Fernwärmeanlagen u. ä.) unter Beachtung der zwischen den Versorgungssträgern und der Straßenbauverwaltung abgeschlossenen Gestattungsverträge.
- 1.15. Die Entnahme und Durchführung der von der Straßenbauverwaltung geforderten Baustoffprüfungen.

§ 4 Oberflächenentwässerung

Durch die Veränderung des in § 1 (1) angegebenen Bereiches der L 238 entstehen der Straßenbauverwaltung keine zusätzlichen Kosten. Eventuelle Kosten hat die Stadt Eschweiler der Stadt Stolberg zu vergüten.

§ 5 Grunderwerb und Vermessung

Die Kosten des Grunderwerbes einschließlich der Kosten für die Vermessung und Vermarkung sowie der Berichtigung des Grundbuches werden von der Stadt Eschweiler übernommen. Die Straßenschlussvermessung wird von der Stadt Eschweiler im Einvernehmen mit dem Vermessungskordinator der Regionalniederlassung Ville-Eifel, Tel.: 02251/ 796-142 veranlasst.

§ 6 Änderung von Versorgungsleitungen

Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsanlagen werden vor Baubeginn aufgrund der bestehenden Gestattungsverträge von der Stadt Eschweiler unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung mit den Versorgungsträgern abgestimmt. Die ggf. erforderlichen Leistungen übernimmt die Stadt Eschweiler in die Ausschreibung.

§ 7 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden zwischen den Beteiligten nicht berechnet bzw. vereinbart.

§ 9 Sicherheitsaudit

Nach Vorliegen der Ausführungspläne behält sich die Straßenbauverwaltung vor, ein Sicherheitsaudit durchzuführen. Das Audit erfolgt durch Auditoren der Straßenbauverwaltung. Im Auditbericht aufgeführte Sicherheitsmängel werden durch die Straßenbauverwaltung abgewogen. Die als relevant übernommenen Anmerkungen werden als Änderungsvorgaben der Stadt Eschweiler mitgeteilt.

§ 10 Zahlungspflicht und Abrechnung

Die Abrechnung der Arbeiten im Zuge der L 238 erfolgt durch die Stadt Eschweiler.

III. Sonstige Regelungen

§ 11

Erhaltungskosten (Unterhaltungs- und Erneuerungskosten) Ablöse

Aufgrund des § 35 StrWG und der StrKrVO hat die Straßenbauverwaltung als Straßenbaulastträger der Straße höherer Verkehrsbedeutung die Einmündung zu unterhalten.

In Ergänzung hierzu wird folgendes vereinbart:

Die Stadt Eschweiler wird Baulastträger der Planstraße und unterhält diese bis zum Fahrbahnrand des Kreisverkehrs.

Die Unterhaltung der Grünfläche der Kreisinsel obliegt der Stadt Eschweiler.

Sofern die Grünfläche der Kreisinsel auf Wunsch der Stadt Eschweiler besonders gestaltet werden soll, so ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern abzuschließen.

Sollte die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs am benachbarten Knotenpunkt L 238 Stolberger Straße/Alte Rodung die Ausstattung mit einer Lichtzeichenanlage erforderlich machen, so verpflichtet sich die Stadt Eschweiler, die Bau- und Erhaltungskosten zu übernehmen. Die Straßenbauverwaltung verzichtet ihrerseits auf eine Ablöse des Kreisverkehrs.

§ 12

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Anlagen, die Bestandteil bzw. Grundlagen dieser Vereinbarung sind, bedürfen der Schriftform.

§ 13

Vorbehalt

Die vorliegende Verwaltungsvereinbarung über die Herstellung eines Kreisverkehrs ist Voraussetzung für die verkehrliche Anbindung des Bebauungsplangebietes 40/1. Änderung. Für die Erschließung dieses Gebietes ist im Weiteren der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen der Stadt Eschweiler und einem Erschließungsträger vorgesehen, der auch die Kosten für die Gesamtmaßnahme trägt. Insofern erfolgt der Abschluss der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung unter dem Vorbehalt des rechtswirksamen Abschlusses des Erschließungsvertrages.

§ 14

Anzahl der Ausfertigungen

Die Vereinbarung ist dreifach gefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Unterschrift eines Beteiligten erfolgt.

Für die Stadt Eschweiler
Eschweiler,

Der Bürgermeister

.....
Rudi Bertram

In Vertretung

.....
Technischer Beigeordneter
Hermann Gödde

Für die Stadt Stolberg
Stolberg,

Der Bürgermeister

.....
Ferdinand Gatzweiler

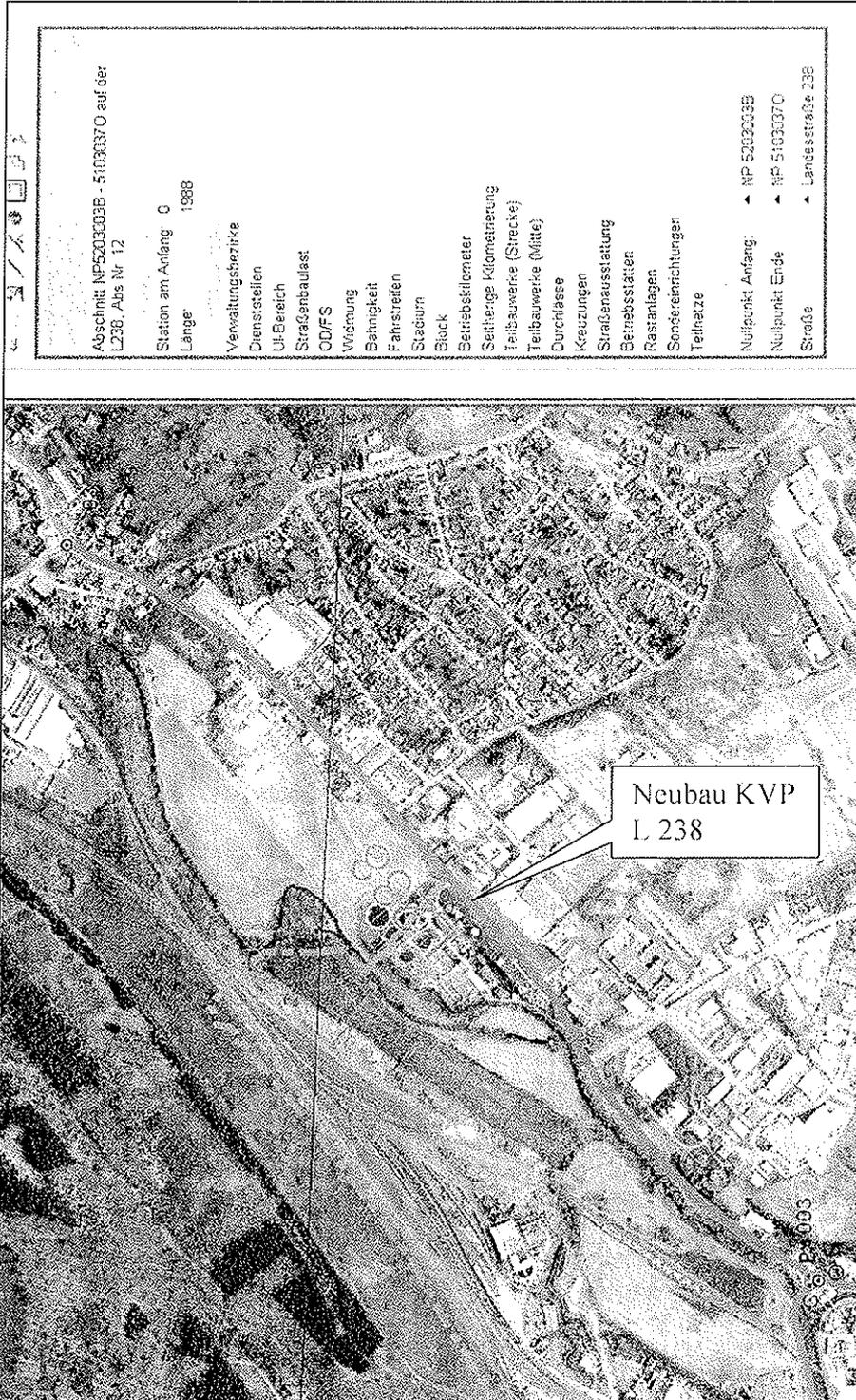
Im Auftrag

.....
Andreas Pickhardt
Stadtoberbaurat

Für die Straßenbauverwaltung
Euskirchen,

Der Leiter der Regionalniederlassung Ville-Eifel
Im Auftrag

.....
Edgar Klein; LtdRegBauDir



Abschnitt: NP 52030338 - 51030370 auf der L 238, Abs Nr 12	
Station am Anfang	0
Länge	1988
Verwaltungsbezirke	
Dienststellen	
UT-Bereich	
Straßenbaulast	
OD/FS	
Wichtung	
Benutzbarkeit	
Fahrstreifen	
Stadium	
Block	
Betriebskilometer	
Seitliche Kilometerung	
Teilbauwerke (Strecke)	
Teilbauwerke (Mitte)	
Durchlässe	
Kreuzungen	
Straßenausstattung	
Betriebsstätten	
Rastanlagen	
Sondereinrichtungen	
Teilnetze	
Nullpunkt Anfang	▶ NP 52030338
Nullpunkt Ende	▶ NP 51030370
Straße	▶ Landesstraße 238

- SM Aachen

L0238, Abschnitt 12, 5203003B - 5103037O, KM 0,890
Fahrstreifen 1, in Stationierung

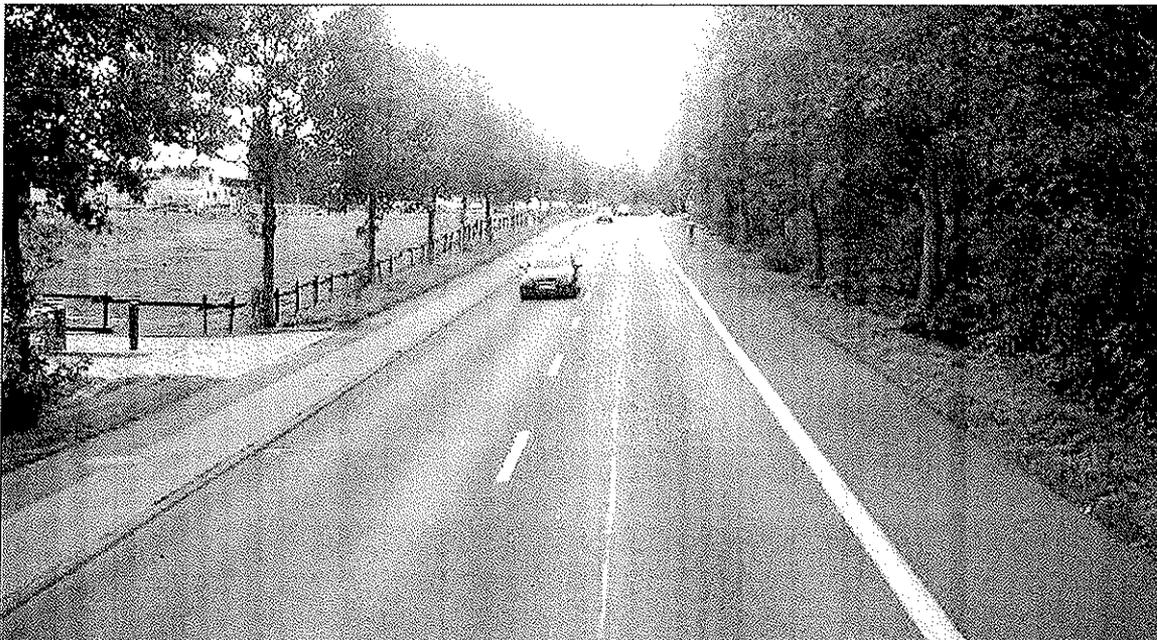
Bild vom 6.10.2010



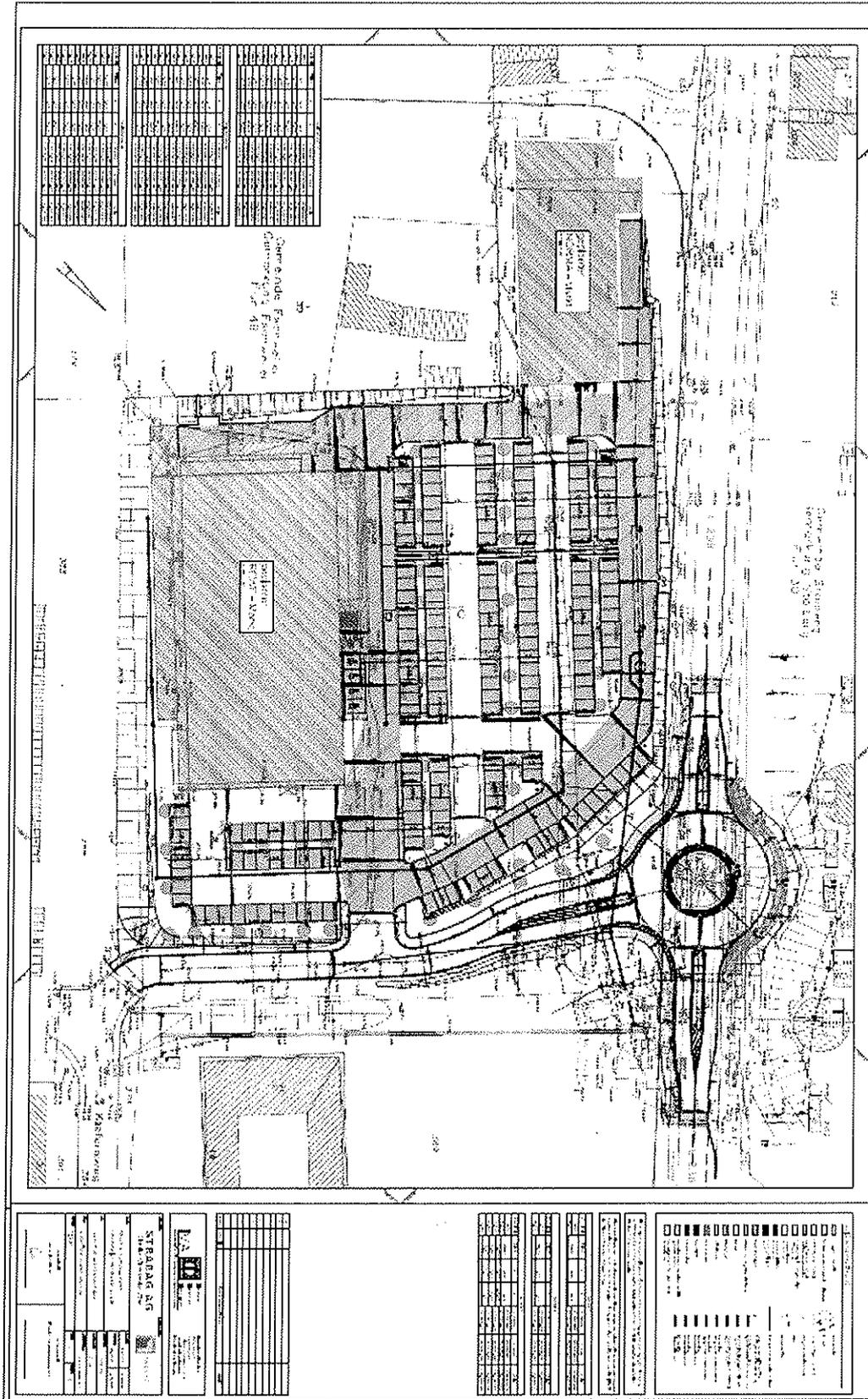
- SM Aachen

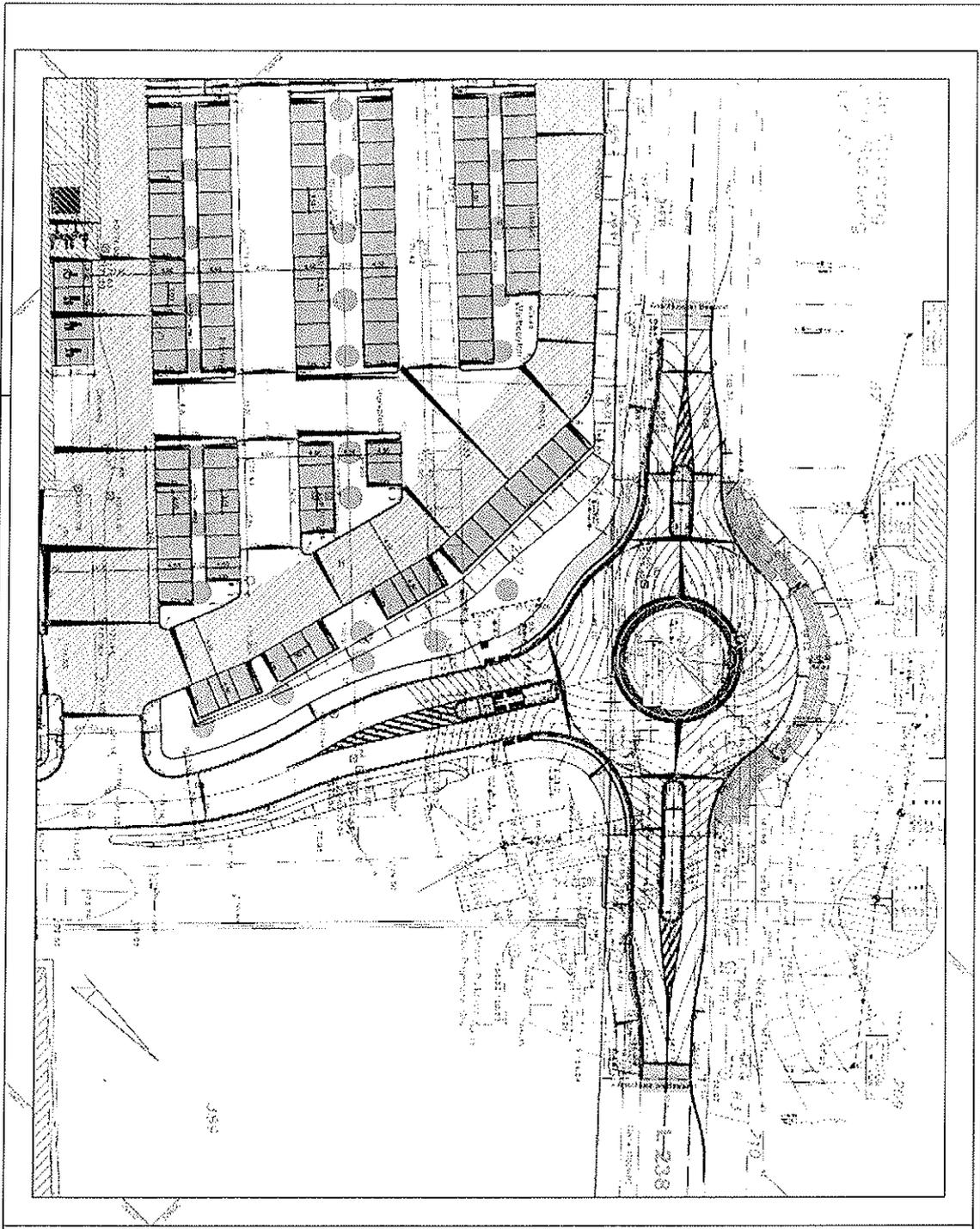
L0238, Abschnitt 12, 5203003B - 5103037O, KM 0,978
Fahrstreifen 1, gegen Stationierung

Bild vom 6.10.2010



Anlage 2





<p>STRABAG AG Tochter der Strabag SE Strabag SE Hauptverwaltung Postfach 10 15 53 1000 Berlin 15</p>		<p>IWA Ingenieurbüro für Wasserbau und Umweltschutz Postfach 10 15 53 1000 Berlin 15</p>	
<p>Projekt: ...</p>		<p>... ..</p>	
<p>... ..</p>		<p>... ..</p>	

